

Bescheid

I. Spruch

- 1.) Der **RTV Regionalfernsehen GmbH** (FN 164226 i beim LG Steyr), Kaplangasse 1, 4400 Steyr, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 4 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001, für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Steyr“ erteilt.

Gemäß § 5 Abs. 3 PrTV-G wird das Versorgungsgebiet durch die in Beilage 1, die einen Bestandteil dieses Bescheides bildet, umschriebene Übertragungskapazität umschrieben und umfasst die Gemeinde Steyr sowie die umliegenden Gemeinden, soweit diese Gemeinden mit den in Anlage 1 zu diesem Bescheid umschriebenen Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Gemäß § 5 Abs. 3 PrTV-G wird die beantragte Programmgestaltung eines Lokalprogramms sowie das beantragte Programmschema, wonach im wesentlichen ein eigengestaltetes 24 Stunden Programm mit Lokalbezug, in welchem das öffentliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben des Versorgungsgebietes dargestellt wird, wobei Programmbeiträge aus den Bereichen Gesellschaft, Kunst, Kultur, Wirtschaft, Politik und Sport sowie ein täglich aktuelles Nachrichtenmagazin gesendet werden, genehmigt.

- 2.) Der RTV Regionalfernsehen GmbH wird gemäß §§ 68 Abs. 1 und 78 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002, iVm § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G) BGBl. I Nr. 84/2001, für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1), das einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Fernsehen erteilt.
- 3.) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 5 Abs. 4 PrTV-G unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.

- 4.) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 5 Abs. 4 PrTV-G unter der Auflage erteilt, dass die Versorgung des in Spruchpunkt 1. festgelegten Versorgungsgebietes spätestens ein Jahr nach Rechtskraft dieses Bescheides gewährleistet sein muss.
- 5.) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 101/2002, hat RTV Regionalfernsehen GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 6,50 Euro innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Ausschreibung vom 03.08.2001, GZ KOA 3.001/01-2, hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 16 Abs. 1 Privatfernsehgesetz – PrTV-G, BGBl. I Nr. 84/2001, eine bundesweite Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen ausgeschrieben. Gleichzeitig wurde gemäß § 16 Abs. 2 PrTV-G auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Erteilung von Zulassungen für nicht-bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 zum PrTV-G oder des Österreichischen Rundfunks hingewiesen.

Weiters wurde in der Ausschreibung vom 03.08.2001, GZ KOA 3.001/01-2, festgehalten, dass Anträge auf Erteilung einer (bundesweiten oder nicht-bundesweiten) Zulassung bis spätestens Mittwoch, 07.11.2001, 13 Uhr, bei der Kommunikationsbehörde Austria (per Adresse ihrer Geschäftsstelle Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien) einzulangen haben.

Am 06.11.2002 langte der Antrag der RTV Regionalfernsehen GmbH und am 07.11.2002 langten Anträge der Ganymedia Network GmbH und der Lokal TV Austria GmbH in Gründung bei der KommAustria ein.

Die Ganymedia Network GmbH stellte für den Fall der Nichtzulassung zur Veranstaltung von bundesweitem analogem terrestrischen Fernsehen den Antrag auf Erteilung einer nicht-bundesweiten Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen, wobei die Antragstellerin die Zuteilung aller in der Anlage 1 zum Privatfernsehgesetz ausgewiesenen Übertragungskapazitäten sowie die Zuteilung der in der Anlage 3 (Wien 1, Linz 1, Salzburg) zum PrTV-G angeführten Übertragungskapazitäten des Österreichischen Rundfunks (§ 13 PrTV-G) beantragte.

Mit Schreiben vom 13.11.2002 wurde die Oberösterreichische Landesregierung gemäß § 4 Abs 7 PrTV-G um Stellungnahme ersucht. Mit Schreiben vom 11.12.2001 (bei der KommAustria am 14.12.2001 eingelangt) gab die Oberösterreichische Landesregierung eine Stellungnahme ab.

Am 09.11.2001 wurden die Anträge dem Rundfunkbeirat übermittelt.

Am 21.12.2001 richtete die KommAustria einen Mängelbehebungsauftrag an die Ganymedia Network GmbH, dem die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 10.01.2002 entsprochen hat. Mit diesem Schriftsatz wurde auch das ursprüngliche Antragsbegehren (Zuteilung sämtlicher in der Anlage 1 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazitäten) auf eine Auswahl von einzelnen Übertragungskapazitäten aus der Anlage 1 eingeschränkt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2002, KOA 3.005/02-24, wurde der ATV Privatfernseh-GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen erteilt. Mit diesem Bescheid wurde unter anderem der Antrag der Ganymedia Network GmbH auf Erteilung einer bundesweiten Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen abgewiesen. Am 06.03.2002 wurden die eingelangten Berufungen gegen diesen Bescheid dem Bundeskommunikationssenat vorgelegt.

Mit Bescheid vom 22.04.2002, GZ 611.181/007-BKS/2002, wies der Bundeskommunikationssenat die Berufungen (unter anderem die Berufung der Ganymedia Network GmbH) gegen den Bescheid der KommAustria vom 31.01.2002, mit dem der ATV Privatfernseh-GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem Fernsehen erteilt wurde, ab. Die dem Inhaber der bundesweiten Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten wurden am 26.04.2002 gemäß § 16 Abs. 3 PrTV-G auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlicht.

Am 29.04.2002 ergingen Schreiben an die Ganymedia Network GmbH und an die Lokal TV Austria GmbH in Gründung, mit denen die Antragsteller über die dem Inhaber der bundesweiten Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten informiert wurden. Weiters wurde diesen Antragstellern gemäß § 16 Abs. 3 iVm § 4 Abs. 5 PrTV-G die Möglichkeit eingeräumt, ihre Angaben über die geplanten Übertragungskapazitäten im Hinblick auf die nach Erteilung der bundesweiten Zulassung zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten binnen einer Frist von vier Wochen ab Zustellung dieses Schreibens abzuändern.

Mit Schreiben vom 28.05.2002 legte die RTV Regionalfernsehen GmbH ergänzende technische Unterlagen der Regulierungsbehörde vor.

Mit Schreiben vom 28.05.2002 gab die Ganymedia Network GmbH die Zurückziehung des Antrages auf Zuteilung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 zum PrTV-G bekannt.

Mit Schreiben vom 06.06.2002 legte die RTV Regionalfernsehen GmbH ergänzende technische Unterlagen der Regulierungsbehörde vor.

Am 10.06.2002 wurde seitens der Lokal TV Austria GmbH in Gründung telefonisch mitgeteilt, dass der Antrag grundsätzlich aufrecht erhalten bleibe. Mit Schreiben vom 12.06.2002 erging an die Lokal TV Austria GmbH in Gründung ein Mängelbehebungsauftrag, in welchem der Lokal TV Austria GmbH in Gründung eine Frist von einer Woche ab Zustellung des Schreibens zur Behebung der Mängel eingeräumt wurde.

Da der Mängelbehebungsauftrag seitens der Lokal TV Austria GmbH in Gründung nicht erfüllt wurde, wurde der Antrag der Lokal TV Austria GmbH in Gründung mit Bescheid der KommAustria vom 27.06.2002, KOA 3.130/02-71, gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 07.08.2002 wurde die RTV Regionalfernsehen GmbH aufgefordert, Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen, sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem Rahmenprogramm verbreitet werden soll, der KommAustria vorzulegen. Weiters wurde die RTV Regionalfernsehen GmbH aufgefordert, das geplante Redaktionsstatut vorzulegen.

Mit Schreiben vom 27.08.2002 legte die RTV Regionalfernsehen GmbH das Programmschema, ergänzende Angaben über die Finanzierung sowie einen geänderten Gesellschaftsvertrag der KommAustria vor.

Mit Schreiben vom 05.09.2002 legte die RTV Regionalfernsehen GmbH das geplante Redaktionsstatut vor.

Mit Schreiben vom 20.11.2002 legte die RTV Regionalfernsehen GmbH ergänzende technische Unterlagen mit geänderten technischen Parametern hinsichtlich der beantragten Übertragungskapazitäten vor.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

RTV Regionalfernsehen GmbH

Die RTV Regionalfernsehen GmbH ist eine zu FN 164226 i beim Landesgericht Steyr eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einer zur Hälfte einbezahlten Stammeinlage in der Höhe von ATS 500.000,-- und mit Sitz in Steyr. Geschäftsführer und Alleingesellschafter ist Christian Schott. Christian Schott ist österreichischer Staatsbürger.

Die RTV Regionalfernsehen GmbH produziert und verbreitet bereits seit 1998 via Kabel ein Fernsehprogramm im Versorgungsgebiet. Außerdem versorgt die RTV Regionalfernsehen GmbH weitere Kabelnetzbetreiber im Wochenrhythmus mit Abspielbändern, welche von der RTV Regionalfernsehen GmbH produzierte Beiträge beinhalten. Die technischen Einrichtungen und das Personal zur Produktion von audio-visuellen Programminhalten sind daher im wesentlichen bereits vorhanden.

Organisatorisch sind neben der Geschäftsführung die Fachbereiche Technik und EDV, Produktion, kaufmännische Leitung, Redaktion und Programmintendanz vorgesehen. Diese Fachbereich werden von jeweils einem Fachbereichsleiter geleitet.

Das verbreitete Programm besteht zu ca 95% aus Eigenproduktionen, wobei 65% von der RTV Regionalfernsehen GmbH produziert werden und 30% von regionalen Videoproduzenten, mit welchen Werkverträge abgeschlossen werden, produziert werden.

Im wesentlichen handelt es sich bei dem Programm um ein lokales Programm mit Schwerpunkten aus den Bereichen Gesellschaft, Kunst, Kultur, Wirtschaft, Politik und Sport. Weiters beinhaltet das Programm ein täglich aktuelles Nachrichtenmagazin sowie ein regionales Journal, in welchem im wöchentlichen Wechsel Informationssendungen, Magazine, Dokumentationen und Talkshows aus den Regionen Ennstal, Kirchdorf, Mostviertel und Steyr und Umgebung gesendet werden. Weiters werden Talksendungen zu den Themen Politik und Wirtschaft sowie Sendungen über das regionale Sportgeschehen gesendet.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den vorgelegten Urkunden (Firmenbuchauszüge, Gesellschaftsvertrag) und den ergänzenden Schriftsätzen.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz – PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001, hat die Regulierungsbehörde die bundesweite Zulassung unter Hinweis auf die dafür zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten innerhalb von vier Wochen nach In-Kraft-Treten des PrTV-G auszuschreiben.

Gemäß § 16 Abs. 2 PrTV-G ist auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Erteilung von Zulassungen für nicht bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 oder des Österreichischen Rundfunks (§ 13) hinzuweisen.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (635 BlgNR XXI. GP) zu § 16 PrTV-G lauten wörtlich:

„Die Bestimmung legt fest, wann und in welcher Form eine Ausschreibung für eine bundesweite und eine nicht-bundesweite Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen zu erfolgen hat. Aus Abs. 2 ergibt sich, dass sowohl die bundesweite Zulassung als auch die nicht-bundesweiten Zulassungen gleichzeitig ausgeschrieben werden, um eine zeitliche Verzögerung der Einführung von privatem Fernsehen hintanzuhalten. Nachdem die Anträge allerdings gleichzeitig einzubringen sind, besteht für den Fall, dass im Zuge der Erteilung der bundesweiten Zulassung Übertragungskapazitäten vergeben wurden, die ein Antragsteller für eine nicht bundesweite Zulassung beantragt hat, oder dass Übertragungskapazitäten nicht vergeben wurden, die ein Antragsteller für eine nicht-bundesweite Zulassung gerne beantragt hätte, die Möglichkeit der Abänderung des Antrages (Abs.3).“

Aus § 16 PrTV-G und diesen Erläuterungen ergibt sich daher, dass die Ausschreibung der bundesweiten Zulassung und der nicht bundesweiten Zulassungen gleichzeitig zu erfolgen hat, aber auch, dass für die eingebrachten Anträge dieselbe Ausschreibungsfrist gilt.

Gemäß § 11 Abs. 7 PrTV-G sind die Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß § 11 Abs. 2 und 3 PrTV-G jedenfalls vor Ausschreibung einer Zulassung zu erheben und zu veröffentlichen.

Gemäß § 66 PrTV-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des PrTV-G die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Das PrTV-G ist gemäß § 69 Abs. 1 PrTV-G mit 01.08.2001 in Kraft getreten. Am 2. August 2001 erfolgte die erstmalige Veröffentlichung der Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß § 11 Abs. 7 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und 3 PrTV-G auf der Website der Regulierungsbehörde; eine aktualisierte Veröffentlichung gemäß § 11 Abs. 7 zweiter Satz PrTV-G fand am 28.03.2002 statt.

Am 06.08.2001 wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den bundesweit verbreiteten Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“, sowie auf der Website der Regulierungsbehörde die Ausschreibung der KommAustria, KOA 3.001/01-2, für die bundesweite Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen gemäß § 16 Abs. 1 PrTV-G veröffentlicht, wobei in dieser Ausschreibung gemäß § 16 Abs. 2 PrTV-G auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Erteilung von Zulassungen für nicht bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 oder des Österreichischen Rundfunks (§ 13) hingewiesen wurde.

Rechtzeitigkeit der Anträge

In der Ausschreibung wurde der Endtermin der gemäß § 16 Abs. 1 (letzter Satz) PrTV-G zu bestimmenden, mindestens dreimonatigen Frist, innerhalb der Anträge gestellt werden können, mit 07.11.2001, 13 Uhr, bestimmt. Der Antrag der RTV Regionalfernsehen GmbH ist somit rechtzeitig bei der KommAustria eingelangt.

Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 10 und 11 PrTV-G

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G hat der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisen.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe nach den §§ 10 und 11 PrTV-G vorliegen.

Gemäß § 10 Abs. 1 PrTV-G müssen Rundfunkveranstalter oder ihre Mitglieder österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein. Gemäß § 10 Abs. 3 PrTV-G dürfen bei Rundfunkveranstaltern in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 HGB geregelten Einflussmöglichkeiten haben. Gemäß § 10 Abs. 4 PrTV-G sind Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

Die RTV Regionalfernsehen GmbH ist eine juristische Person mit Sitz im Inland; bei der Gesellschaft liegt eine einheitliche Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz außerhalb des EWR nicht vor; auch ein beherrschender Einfluss im Sinne des § 244 HGB durch ein derartiges Unternehmen liegt nicht vor.

Gemäß § 10 Abs 2 PrTV-G sind von der Veranstaltung von Rundfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305;
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;
3. der Österreichische Rundfunk;
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

Auch die Ausschlussgründe des § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen bei der Antragstellerin nicht vor.

Gemäß § 10 Abs. 5 (4. Satz) PrTV-G ist die Übertragung von Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Diese Bestimmung folgt § 7 Abs. 4 PrR-G bzw. dessen Vorgängerbestimmung, § 8 Abs. 4 Regionalradiogesetz; zu dieser Bestimmung wurde in den Materialien (1134 BlgNR XVIII. GP, 12) ausgeführt, dass die Bindung der Übertragung von Anteilen an die Zustimmung der Gesellschaft notwendig sei, um auch

andere Mitgesellschafter vor den Konsequenzen zu schützen, die an eine veränderte Eigentümerstruktur gebunden sein können.

Der Gesellschaftsvertrag der RTV Regionalfernsehen GmbH entspricht der Bestimmung des § 10 Abs. 5 PrTV-G.

Gemäß § 11 Abs 2 PrTV-G ist ein Medieninhaber von der Veranstaltung von Rundfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

Gemäß § 11 Abs 3 PrTV-G ist ein Medieninhaber von der Veranstaltung von nicht-bundesweitem terrestrischen Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Versorgungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetze mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet)

Nach § 11 Abs. 4 PrTV-G dürfen Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebiet, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und einem analogen terrestrischen Fernsehprogramm versorgen.

In der gemäß § 11 Abs. 7 PrTV-G vorzunehmenden Veröffentlichung der Regulierungsbehörde wurde die RTV Regionalfernsehen GmbH hinsichtlich der in § 11 Abs. 2 und 3 PrTV-G aufgezählten Märkte nicht ausgewiesen.

Die gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisenden Voraussetzungen liegen daher bei der RTV Regionalfernsehen GmbH vor.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G hat der Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs 2 PrTV-G unter anderem glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (Walter – Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 19 Abs. 2 RRG in der RV 1134 BlgNR XVIII. GP, 14, zur Begründung der – der Verpflichtung gemäß § 4 Abs 3 PrTV-G entsprechenden – Verpflichtung für Antragsteller um eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms).

Die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung ist eine unbedingte Voraussetzung für die Erteilung der Zulassung. Gelingt diese Glaubhaftmachung nicht, ist der Antrag schon aus diesem Grund abzuweisen und gemäß § 7 (erster Satz)

PrTV-G nicht mehr in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Die Absicht des Gesetzgebers ist es, dass die Auswahlentscheidung nur zwischen jenen Antragstellern getroffen wird, die der Behörde glaubhaft darlegen konnten, über die erforderliche Eignung zur Veranstaltung des geplanten Rundfunkprogramms zu verfügen.

Angesichts des knappen Frequenzspektrums und der daher beschränkten Anzahl möglicher Zulassungen liegt es im öffentlichen Interesse, dass ein Zulassungsinhaber das geplante und genehmigte Programm unter Nutzung der ihm zugeordneten Übertragungskapazitäten auch tatsächlich veranstalten kann und dass nicht auf Grund mangelnder fachlicher, finanzieller oder organisatorischer Eignung kurzfristig mit dem Scheitern des Betriebs zu rechnen ist.

RTV Regionalfernsehen GmbH:

Aufgrund der Tatsache, dass die RTV Regionalfernsehen GmbH im Versorgungsgebiet seit 1998 als Kabelfernsehveranstalter etabliert ist, stehen die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung und Verbreitung des von ihr geplanten Programms im Versorgungsgebiet „Steyr“ außer Zweifel, zumal das geplante Programm auf dem schon bisher von der Antragstellerin via Kabel verbreiteten Programm aufbaut.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen zur Verbreitung und Veranstaltung des geplanten Programms – das im wesentlichen auf dem bereits bisher veranstalteten Kabelfernsehprogramm aufbaut, sodass abgesehen von den terrestrischen Übertragungskosten nur vergleichsweise geringe Mehraufwendungen entstehen – ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen bei der RTV Regionalfernsehen GmbH aufgrund ihrer bisherigen Geschäftstätigkeit gegeben sind.

Programmgrundsätze

Gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G haben die Antragsteller weiters glaubhaft zu machen, dass das geplante Rundfunkprogramm den Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G entsprechen wird. § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G legen Programmgrundsätze für die verbreiteten Rundfunkprogramme fest, wonach diese den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen haben und in angemessener Weise das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet darstellen und den dort wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen bieten sollen.

Die RTV Regionalfernsehen GmbH verbreitet seit 1998 ein Fernsehprogramm via Kabel. Das mit dem Antrag vorgelegte Redaktionsstatut soll die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter sowie die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter sichern und integriert auch die Programmgrundsätze gemäß § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G. Es ist für die Regulierungsbehörde daher kein Grund für die Annahme gegeben, dass das Programm der RTV Regionalfernsehen GmbH den Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G nicht entsprechen würde.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 PrTV-G von der RTV Regionalfernsehen GmbH erfüllt werden.

Auswahlverfahren

Gemäß § 7 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G) erfüllen, um eine bundesweite Zulassung bewerben, eine Auswahlentscheidung vorzunehmen. Nach dieser Bestimmung ist jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist;
2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist;
3. von dem ein größerer Teil der Bevölkerung versorgt werden kann;
4. von dem auf Grund des vorgelegten Programmkonzeptes in stärkerem Ausmaß zu erwarten ist, dass in das Programm österreichbezogene Beiträge, die beispielsweise eine Darstellung des kulturellen, künstlerischen, politischen und sozialen Lebens, des österreichischen Sports oder sonstiger, die Charakteristik Österreichs vermittelnder Elemente beinhalten, einbezogen werden.

Hinsichtlich der Erteilung von nicht-bundesweiten Zulassungen für analoges terrestrisches Fernsehen hat die Regulierungsbehörde nach § 8 Abs. 2 PrTV-G, wenn sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs 2 und 3) erfüllen, für ein Versorgungsgebiet bewerben, jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, von dem zusätzlich zu den in § 7 angeführten Kriterien

1. auf Grund des von ihm vorgelegten Programmkonzeptes, in stärkerem Ausmaß zu erwarten ist, dass sich im Programm das kulturelle, künstlerische, politische und soziale Leben des jeweiligen Versorgungsgebietes widerspiegelt, und
2. von dem auf Grund des vorgelegten Programmkonzeptes eine programminhaltliche Ergänzung in Hinblick auf die bereits im Versorgungsgebiet verbreiteten Fernsehprogramm zu erwarten ist.

Da sich nicht mehrere Antragsteller, die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs. 2 und 3) erfüllen, um die gegenständliche Zulassung beworben haben, war kein Auswahlverfahren nach §§ 7 und 8 Abs. 2 PrTV-G durchzuführen.

Befristung

Gemäß § 5 Abs. 2 PrTV-G ist die Zulassung von der Regulierungsbehörde für 10 Jahre zu erteilen.

Programmgestaltung, –schema und –dauer

Gemäß § 5 Abs. 3 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm.

Auflage gemäß Spruchpunkt 3.

Gemäß § 5 Abs. 4 PrTV-G kann die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Zulassung die zur Sicherung der Einhaltung des Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Programmgestaltung, Programmschema und Programmdauer, die von der

Regulierungsbehörde nach § 5 Abs. 3 PrTV-G in der Zulassung zu genehmigen sind, können – zumal die Genehmigung auf der Grundlage der vom Antragsteller gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft zu machenden fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des *geplanten* Rundfunkprogramms erfolgt – nicht grundlegend verändert werden. Mit der Auflage gemäß Spruchpunkt 3. soll sichergestellt werden, dass die Regulierungsbehörde, die nach dem PrTV-G auch die Rechtsaufsicht über die Zulassungsinhaberin wahrzunehmen hat, von wesentlichen Änderungen des veranstalteten und verbreiteten Programms informiert wird.

Auflage gemäß Spruchpunkt 4.

Gemäß § 5 Abs. 4 PrTV-G kann die Regulierungsbehörde bei Erteilung der Zulassung insbesondere Auflagen hinsichtlich des Zeitpunktes vorschreiben, an dem die Versorgung des in der Zulassung festgelegten Versorgungsgebietes gewährleistet sein muss. Bei der Vorschreibung derartiger Auflagen hat die Regulierungsbehörde die Größe des Versorgungsgebietes und die technische Realisierbarkeit zu berücksichtigen.

Angesichts des knappen Frequenzspektrums und der daher beschränkten Anzahl möglicher Zulassungen liegt es im öffentlichen Interesse zu gewährleisten, dass erteilte Zulassungen nicht ungenutzt bleiben, sondern unter Berücksichtigung der technischen Realisierbarkeit möglichst bald genutzt werden; es war daher die Auflage zu erteilen, dass die Versorgung des in Spruchpunkt 1. festgelegten Versorgungsgebietes spätestens ein Jahr nach Rechtskraft dieses Bescheides gewährleistet sein muss.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 5 Abs. 3 PrTV-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen. Das Versorgungsgebiet ist in § 2 Z 3 PrTV-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gebiete umschrieben wird.

Die RTV Regionalfernsehen GmbH hat mit ihrem Antrag auch die fernmelderechtliche Bewilligung der Errichtung und des Betriebs von Rundfunksendeanlagen begehrt. Die beantragten Übertragungskapazitäten sind in der Anlage 1 zum Privatfernseh-Gesetz ausgewiesen und stehen für eine nicht-bundesweite Zulassung zur Verfügung. Die technischen Parameter (Betriebsdaten) sind mit anderen Frequenznutzungen verträglich, sodass die Bewilligung gemäß §§ 68 Abs. 1 und 78 Abs. 2 und 5 TKG erfolgen konnte.

Gemäß § 78 Abs. 5 TKG sind die Funkanlagen-Errichtungs- und -Betriebsbewilligungen auf höchstens 10 Jahre befristet zu erteilen, wobei die Bewilligung zudem längstens für die Dauer der aufrechten Zulassung nach dem Privatfernseh-Gesetz zu erteilen war.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 5.12.2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter

Zustellverfügung:

- 1.) RTV Regionalfernsehen GmbH, z.Hd. Christian Schott, Kaplangasse 1, 4400 Steyr per RSa
- 2.) Fernmeldebüro für Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg per e-mail
- 3.) Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro
- 4.) RFFM im Hause
- 5.) WKÖ, Fachverband d. Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen, z. Hd. Herrn Dr. Josef Moser

Beilage 1
zum Bescheid der KommAustria
KOA 3.160/02-01

| | | | | | | |
|----|---|-------------|------------------------------------|--------------------------|---------------------------------------|------------------------|
| 1 | Lizenzinhaber | | RTV Regionalfernsehen GmbH | | | |
| 2 | Senderbetreiber | | RTV Regionalfernsehen GmbH | | | |
| 3 | Programmname | | RTV | | | |
| 4 | Name der Funkstelle | | GRUENBURG | | | |
| 5 | Standort | | Am Porscheberg 11, 4400 St. Ulrich | | | |
| 6 | Geographische Koordinaten (Länge und Breite) | | 48N0140 | 014E2635 | WGS84 | |
| 7 | Seehöhe (Höhe über NN) in m | | 456 | | | |
| 8 | Kanal | | 56 | | | |
| 9 | Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz | | 751,25 | | | |
| 10 | Offset (1/12) | Offset type | Präz.offset Hz | +8 | P | 10.400 |
| 11 | Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund | | 10 | | | |
| 12 | gerichtete Antenne? (D/ND) | | D | | | |
| 13 | Erhebungswinkel in Grad +/- | | | | | |
| 14 | Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/- | | | | | |
| 15 | Polarisation | | H | | | |
| 16 | max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal) | | 27,0 | | | |
| 17 | max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal) | | | | | |
| 18 | Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne: | | | | | |
| | Grad | 0 | 10 | 20 | 30 | 40 |
| | dB H | 0,0 | 0,0 | 1,0 | 2,0 | 2,0 |
| | dB V | | | | | |
| | Grad | 60 | 70 | 80 | 90 | 100 |
| | dB H | 0,5 | 1,0 | 2,0 | 4,0 | 7,0 |
| | dB V | | | | | |
| | Grad | 120 | 130 | 140 | 150 | 160 |
| | dB H | 15,0 | 15,0 | 25,0 | 25,0 | 25,0 |
| | dB V | | | | | |
| | Grad | 180 | 190 | 200 | 210 | 220 |
| | dB H | 25,0 | 25,0 | 25,0 | 25,0 | 25,0 |
| | dB V | | | | | |
| | Grad | 240 | 250 | 260 | 270 | 280 |
| | dB H | 15,0 | 15,0 | 10,0 | 8,0 | 5,0 |
| | dB V | | | | | |
| | Grad | 300 | 310 | 320 | 330 | 340 |
| | dB H | 1,0 | 0,0 | 0,0 | 2,0 | 3,0 |
| | dB V | | | | | |
| 19 | TV-System (PAL-B oder G) | | | | | |
| 20 | Aussendung Bild | | 6M25C3FNN | | | |
| 21 | Aussendung Ton (1 u.2) | | 750KF8EHN | | | |
| 22 | 1. Tonträger | in MHz | Ton/Bild | in dB | 5,50 | 13 |
| 23 | 2. Tonträger | in MHz | Ton/Bild | in dB | 5,74 | 20 |
| 24 | Gerätetype Rohde und Schwarz | | | | | |
| 25 | Datum der Inbetriebnahme | | | | | |
| 26 | Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk | | | <input type="radio"/> ja | <input checked="" type="radio"/> nein | Zutreffendes ankreuzen |
| 27 | Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal) | | LWL | | | |
| 28 | Bemerkungen | | | | | |